

## **Gemeindeabstimmung vom 28. Februar 2016**

**Der Gemeinderat von Kriens** gestützt auf

- das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988
- die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kriens vom 13. September 2007
- den entsprechenden Beschluss des Einwohnerrates Kriens vom 5. November 2015
- das fakultative Referendum vom 5. November 2015

**betreffend**

- Voranschlag 2016

**beschliesst**

1. Am **Sonntag, 28. Februar 2016** findet in der Gemeinde Kriens aufgrund des fakultativen Referendums die Gemeindeabstimmung über den Voranschlag 2016 statt.
2. Die Abstimmungsfrage für die Gemeindeabstimmungen lautet:  
*Stimmen Sie dem Beschluss des Einwohnerrates vom 5. November 2015 betreffend Voranschlag 2016 mit einem Steuerfuss von 2.00 Einheiten zu?*
3. Die Botschaft mit Stimmzettel, der Stimmrechtsausweis, das Stimmrechtskuvert sowie das Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe werden den Stimmberechtigten bis spätestens 7. Februar 2016 per Post zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Einwohnerkontrolle Kriens bezogen werden.
4. Stimmberechtigt für die Gemeindeabstimmungen sind Schweizer und Schweizerinnen ab vollendetem 18. Altersjahr, welche seit dem 23. Februar 2016 in der Gemeinde Kriens ihren politischen Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese Gemeindeabstimmung nicht stimmberechtigt.
5. Das Stimmregister wird am Dienstag, 23. Februar 2016, um 18.00 Uhr (Schalterschluss bei der Einwohnerkontrolle um 17.00 Uhr) durch den Stimmregisterführer abgeschlossen.
6. Die Urnenzeiten und das Urnenlokal werden mittels separater Bekanntmachung veröffentlicht. Im Weiteren enthält auch der Stimmrechtsausweis die entsprechenden Angaben.

7. Betreffend der brieflichen und persönlichen Stimmabgabe wird auf die separate Bekanntmachung verwiesen. Ausserdem kann aus den zugestellten Abstimmungsunterlagen das genaue Verfahren für die briefliche Stimmabgabe entnommen werden.
8. Gegen diesen Beschluss kann innert drei Tagen - seit Entdeckung - beim Regierungsrat des Kantons Luzern Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.
9. Dieser Beschluss ist an den amtlichen Anschlagstellen zu veröffentlichen und dem Amt für Gemeinden des Kantons Luzern, der Einwohnerkontrolle, der Gemeindekanzlei Kriens sowie den Altersheimen Grossfeld und Zunacher und den Alterswohnungen Hofmatt mitzuteilen.

Kriens, 6. Januar 2016

**GEMEINDERAT KRIENS**